Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Mr. 34 (M. 18)

Leipzig, Donnerstag ben 10. Februar 1938

105. Jahrgang

Unzulässige Provisionsangebote

Aus dem der Geschäftsstelle des Börsenvereins zugehenden Material über Provisionsangebote an nichtgewerbsmäßige Gelegenheitsvermittler ergibt sich, daß nicht immer Klarheit über die bei solchen Angeboten zu beachtenden Grenzen besteht.

Grundsätlich ist zu berücksichtigen, daß die Vermittlung von Kaufgeschäften durch nichtgewerdsmäßige Vermittler Ausnahme bleiben soll. Die Verteilung der Güter ist Aufgabe des
gewerdsmäßigen Handels und die Heranziehung nichtgewerdsmäßiger Vermittler bedeutet nicht in allen Fällen zusätliche Abjahmöglichkeit, sondern oft auch nur überleitung der Umsähe,
die sonst anderen Buchhandlungen zugefallen wären, an die mit Provisionsangeboten arbeitenden Firmen. Das Angebot von Vermittlerprovision oder Werbeprämien ist daher mit Recht
einer Reihe von Beschränfungen unterworfen worden. Wir weisen insbesondere auf solgende Beschränfungen hin, denen nicht

immer die notige Beachtung geschenft wird:

Es wird zuweilen übersehen, daß Provisionsangebote nicht öffentlich erfolgen dürfen. Als öffentlich gelten nicht nur Ange= bote burch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften (abgeseben von dem Sonderfall des § 7 Biffer 2 Abf. 2 für Bermittlung von Zeitschriftenabonnements), sondern auch Massenangebote durch Drudsachen. Es darf auch nicht vergessen werden, daß als Gelegenheitsvermittler nur bestimmte Personen in Unspruch genommen werden dürfen, nicht aber Organisationen, Behörden, Dienststellen, Geschäftszimmer oder Betriebszellen. In Einzels fällen wird auch versucht, das Berbot dadurch zu umgehen, daß die Angebote in Massensendungen an Bersonen gerichtet werden, die dem Absender dem Namen nach überhaupt nicht befannt sind, wie 3. B. Angebote san die Betriebsobmanner, Schulleiter, Lehrer, Kompanie-Feldwebel, Bereinsvorsigenden« usw. Auch solche Angebote an namentlich nicht genannte Personen sind unzuläffig.

Größte Aufmerksamkeit ist der Bestimmung zu schenken, daß die Provision auf feinen Fall den Räufern zufliegen darf; denn wenn die Räufer in den Genug der Provision tommen, so bedeutet das eine glatte Unterbietung des Ladenpreises, die auf Grund der bestehenden Preisbindung unzuläffig ift. Nach § 7, Riffer 1 der buchhändlerischen Berkaufsordnung muß der Bermittler verpflichtet werden, den vorgeschriebenen Ladenpreis einzuhalten. Der Buchhändler weiß, was die Berpflichtung auf den Ladenpreis in sich schließt. Der Gelegenheitsvermittler hat aber feine Kenntnis von den buchhändlerischen Gebräuchen und Gewohnheiten. Er ist nötigenfalls darüber aufzuklären, daß die Provision den Käufern weder dirett noch indirett durch Beitergabe an die Organisation, die Bereinstaffe, Gemeinschaftstaffe oder Wertbücherei zufliegen darf. Wenn die Provision diefen Stellen zufließt, werben auch die Räufer indirett bereichert, und der Anreis, nur beim Bermittler, nicht aber bei dem eigent= lich dazu berufenen Buchhändler zu kaufen, wird dadurch noch vermehrt. Der Buchhandler haftet nach § 7 der Buchhandleris ichen Berkaufsordnung für Berftoge eines Bermittlers auch dann, wenn er ihm ordnungsgemäß die Berpflichtung auferlegt hat, die Provision selbst zu behalten. Diese Saftung ift in der Erwägung begründet, daß der Gelegenheitsvermittler, der nicht auf Berdienen durch die Bermittlung angewiesen ift, nur gu gern seinen Kameraden, für die er vermittelt, etwas von der Provision zufommen laffen will. Oft wird überhaupt nur in Ausnutung der Bereitwilligkeit der Gewerbetreibenden gur Gemahrung von Bermittlerprovision, ohne bag in Birklichkeit eine Bermittlungstätigkeit vorliegt, einer aus dem Räuferkreife für die Rolle des Bermittlers bestimmt, um eine Provision herauszuholen, die dann auch auf die Gesamtheit der Besteller gur Ermäßigung des Kaufpreises verteilt wird. Mit dieser Möglichsteit muß der Buchhändler stets rechnen, wenn er Gelegenheitse vermittler in Anspruch nimmt und er muß daher auch stets für die Handlungen seiner Bermittler einstehen.

Auch die Bezeichnung der in Ware gezahlten Provision gibt oftmals zu Bedenken Anlaß. Nicht statthaft ist beispielsweise eine Ankündigung in der Form: »Bei Sammelbestellungen für je zehn Stüd ein Exemplar gratis«. Ein solches Angebot ist unzusässig. Es muß unbedingt zum Ausdruck kommen, daß es sich um ein Entgelt für eine Bermittlungstätigkeit handelt und nicht um eine Schenkung oder Zugabegewährung.

§ 7 der Buchhändlerischen Berkaufsordnung ist nicht die einzige Quelle für Beschränkungen, denen ein Kaufmann bei Provisionsangeboten unterworfen ist. Wenn sich solche Berbote für Bermittlungsgeschäfte meist auch nur an die Adresse des Bermittlers selbst richten, so muß es doch auch für den Buchhändler eine Selbstverständlichkeit sein, durch seine Angebote

niemand gur Abertretung gu verleiten.

Beispielsweise machen sich Beamte, die für ihre Amtsstelle Gegenstände des Buchhandels dienstlich einkaufen, nach § 331 des StoB. strafbar, wenn sie eine Provision dafür annehmen. Aber auch soweit die Annahme der Provision durch Beamte für die Bermittlung bei anderen Personen nicht strafbar, sondern nach der Berordnung über die Nebentätigfeit der Beamten vom 6. Juli 1937 nur melde- oder genehmigungspflichtig ift, bestehen u. U. erhebliche Bedenken. Das gilt vor allem bei Ausnugung eines Autoritätsverhältniffes, wie es zwischen Lehrern und Schülern oder Borgefesten und Untergebenen in Ericheinung tritt. In der pflichtwidrigen Ausnugung der Autorität gur Erzielung von Bestellungen fann fogar eine ftrafbare Sandlung liegen. Auch Behörden der Wehrmacht haben, wie uns befannt geworden ift, Provisionsangebote an Borgesette, wie beispielsweise Unteroffiziere oder Feldwebel zur Einholung von Beftellungen bei den Golbaten, aus truppendienstlichen Grunden beanstandet.

Aus den gleichen Gesichtspunkten heraus gibt auch die Bermittlungstätigkeit der Betriebsführer oder Betriebsobmänner bei den Mitgliedern der Gesolgschaft zu Bedenken Anlaß. Die Deutsche Arbeitsfront hat daher den Betriebsobmännern die Organisierung von Sammelbestellungen im Betriebe gänzlich untersagt.

Auf solche Berbote hat der Buchhändler bei seinen Anges boten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Es geht nicht an, die Bers antwortung für die Beachtung solcher Berbote allein den Empfängern der Provisionss oder Prämienankündigungen zu übers lassen und sie durch Aberschwemmung mit verlockenden Angebos ten ständig in die Versuchung zu bringen, gegen bestehende Vorsichristen zu verstoßen.

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Gau Oftpreußen

Schaufenfterwettbewerb im Reichsberufswetttampf

Im Anschluß an die Aufforderung der Deutschen Arbeitssfront zur Teilnahme an dem Schaufensterwettbewerb vom 13. bis 20. Februar 1938 mache ich es den Mitgliedern der Gruppe Buchhandel, Fachschaft Handel, zur Pflicht, sich an dem genannsten Schausensterwettbewerb unter allen Umständen zu beteiligen.

heing Rloos, Landesobmann

Rr. 84 Donnerstag, den 10. Februar 1988

113